



Mitglieder des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
im Landtag NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Düsseldorf, 27. August 1998

Änderung des Landesabfallgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern für die Anhörung am 30. September 1998 zur Änderung des Landesabfallgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
Der Hauptgeschäftsführer

Hans Georg Crone-Erdmann

Anlage



**Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
zum Entwurf der Landesregierung zum „Gesetz zur Änderung des Landesab-
fallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften“, Drucksache
12/3143 vom 10.06.1998**

Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen haben den Gesetzentwurf mit der Wirtschaft geprüft und bedauern und kritisieren zugleich, daß sich auch im Gesetzentwurf der Landesregierung die eindeutig kommunalfreundliche und die Interessen der Wirtschaft nicht hinreichend berücksichtigende Ausrichtung fortsetzt. Auch treten an zahlreichen Stellen deutliche Widersprüche zu den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf.

Zu den einzelnen Vorschriften:

2. § 1 Ziele des Gesetzes

Abs. 1 Nr. 9 (lit. b., Seite 8): Grundsatz der Nähe

In § 1 Abs. 1 Nr. 9 wird der Grundsatz der Nähe zum Entstehungsort für die Beseitigung von Abfällen aufgestellt. Hiermit geht der Entwurf über die europarechtlichen Regelungen, aber auch über die Vorschrift des § 10 Abs. 3 KrW-/AbfG, derzufolge eine Beseitigung im Inland zu erfolgen hat, hinaus. Die in der Begründung zu dem Gesetzentwurf aufgestellte Behauptung, daß in § 10 Abs. 3 KrW-/AbfG der Grundsatz einer möglichst ortsnahen Beseitigung zum Ausdruck komme, ist daher irreführend. Hätte der Gesetzgeber einen solchen Grundsatz aufstellen wollen, so hätte er dies getan.

Mit dieser Regelung wird dem vom Bundesgesetzgeber verfolgten Ziel, auch den Bereich der Abfallentsorgung der Marktwirtschaft zu öffnen (Bender/Rinne, Wettbewerbsrechtliche Grenzen der Entsorgungswirtschaft, WuW 1998, S. 439 ff., S. 440), entgegengesteuert.

Die vorgeschlagene Regelung sollte daher entfallen.

Abs. 3 (lit. c, Seite 9): Grundsatz der Beseitigungsautarkie

In der Novelle soll der Grundsatz der Beseitigungsautarkie für die in NW anfallenden und nicht verwerteten Abfälle eingeführt werden. Mit dieser Absicht werden unzulässigerweise die Vorgaben des § 10 Abs. 3 KrW-/AbfG eingeschränkt, der eine Beseitigung der Abfälle im Inland vorsieht. Damit werden die Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mehr Markt und Wettbewerb in größeren Regionen zu schaffen, konterkariert. Die Wirtschaft muß über Bezirks- und Landesgrenzen hinausdenken, um ökologische und ökonomische Belange zu berücksichtigen. Im übrigen kann ein Konflikt zwischen den in § 1 Abs. 1 Nr. 9 und in § 1 Abs. 3 festgelegten Zielen entstehen: Im Einzelfall können die Entfernungen zu „externen“ Entsorgungsanlagen sogar kürzer sein - und damit auch die Umweltbelastungen geringer - als im Fall einer auf das Land eingeschränkten Entsorgung. Auch erscheint es nicht ausgeschlossen, daß eine in einem benachbarten Bundesland liegende Abfallentsorgungsanlage besser zur umweltverträglichen Beseitigung bestimmter Abfälle geeignet ist, als eine in Nordrhein-Westfalen gelegene.

Auch dieser Absatz sollte daher gestrichen werden.

6. § 4 a - Umgang mit Abfällen

Abs. 1 (Seite 11): Getrennte Haltung von Abfällen zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung

Nach dem Gesetzentwurf sollen Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt zu halten sein. Zur Begründung wird ausgeführt, daß die Regelung eine Umsetzung des Bundesrechts sei: Die §§ 5 Abs. 2 S. 4 und 11 Abs. 2 KrW-/AbfG setzten voraus, daß Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung in der Regel getrennt zu halten seien, ohne daß dieser Grundsatz konkret und unmittelbar zum Ausdruck gebracht werde. Außerdem führe das Vermischen von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung in der Regel dazu, daß „die gesamte Charge beseitigt werden muß.“- Demgegenüber fordert das KrW-/AbfG nicht generell die Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung von Abfällen

zur Beseitigung. Selbst die Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung und von Abfällen zur Beseitigung ist nach § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG nur zu erfüllen, wenn dies die Grundsätze und Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft bzw. der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung erfordern. Auch die Begründung zu dem Entwurf räumt ein, daß die hier aufgestellten Forderungen dem Wortlaut des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht entnommen werden können. Die vorgesehene strikte Pflicht zur Trennung widerspricht also dem Bundesrecht. Die Regelung soll offenbar dazu eingesetzt werden, insoweit den Inhalt des auch nach Auffassung der Industrie- und Handelskammern in NW angreifbaren Merkblatts des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW zur Überlassungspflicht vermischter Gewerbeabfälle mit dem Ziel der Mengensicherung für die kommunalen Entsorgungsträger gesetzlich festzuschreiben.

Die vorgeschlagene Regelung verkennt offensichtlich, daß es dem Wesen des Abfalls entspricht, daß er häufig im Zustand einer Vermischung anfällt und daß nicht alle Bestandteile verwertet werden können. Durch Maßnahmen am Anfallort kann der Anfall von vermischten Abfällen, insbesondere bei Baustellenabfällen, in vielen Fällen nicht - oder nur mit unzumutbarem wirtschaftlichem Aufwand - vermieden werden. Ein Vorgehen nach der Begründung des Gesetzes hätte daher zur Folge, daß eine Vielzahl von Abfällen zur Verwertung der Beseitigung zugeführt würden. Dies würde dem Vorrang widersprechen, den das Kreislaufwirtschaftsgesetz in § 5 Abs. 2 der Verwertung von Abfällen einräumt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die mittlerweile außerordentlich verfeinerte Sortiertechnik von Entsorgungsanlagen, die ein Sortieren von Abfällen an ihrem Anfallort überflüssig machen.

Die Absicht, vermischte Gewerbeabfälle generell als Abfälle zur Beseitigung zu deklarieren - wie es nach der Begründung der Fall sein soll, ist - wie zahlreiche verwaltungsgerichtliche Urteile verdeutlichen - rechtlich stark umstritten. Eine bundeseinheitliche Regelung zur Abgrenzung von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung steht derzeit noch aus. Aus Sicht der Kammern spricht aber vieles dafür, daß die in der Begründung vorgenommene Interpretation des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu weit geht: Die abfallwirtschaftliche Qualifizierung eines Abfalls hängt nach der gesetzlichen Definition von der rechtlichen Beurteilung der vom Ab-

fallbesitzer gewählten Entsorgungsmaßnahme ab (VG Düsseldorf, NVwZ-RR 1997, S. 347 f., S. 347). Ob ein Abfall beseitigt oder verwertet wird, beurteilt sich dabei ausschließlich danach, ob der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls oder in der Beseitigung eines etwaigen Schadstoffpotentials bzw. der Volumenreduzierung liegt. Hierauf ist auch bei Abfallgemischen abzustellen (Nieders. OVG, Beschluß vom 06.05.1998, AZ 7 M 3055/97; OVG Münster, Beschluß vom 25.06.1998, AZ 8 L 438/97; VG Stuttgart, NVwZ 1998, S. 313 f., S. 314). Dies gilt in jedem Fall, wenn der Abfallbesitzer die Abfälle selbst verwertet (VG Bremen, GewArch 1997, S. 172 ff., S. 173), aber auch, wenn er sie hierzu Dritten überläßt (Nieders. OVG, a.a.O., OVG Münster, a.a.O.; Weidemann, Kreislaufwirtschaft contra dezentrale Verwaltungswirtschaft, GewArch 1997, S. 311 ff., S. 315)

Bei der in der Begründung aufgestellten Behauptung, vermischte Abfälle seien in der Regel Abfälle zur Beseitigung, weswegen Abfälle schon an der Anfallstelle getrennt zu halten seien, handelt es sich somit „um den Versuch, so zu tun, als habe sich durch das neue Bundesabfallrecht im Prinzip nichts geändert. Mit modernen abfallwirtschaftlichen Vorstellungen ist all dies schlichtweg unvereinbar“ (Weidemann, Gew Arch 1997, S. 315), ebensowenig wie mit den Vorschriften des Bundesrechts.

Mit dem Entwurf wird somit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht - wie in der Begründung behauptet - Geltung verschafft, sondern seinen Zielsetzungen entgegen gearbeitet: § 4 Abs. 3 S. 1 KrW-/AbfG schreibt das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (sekundäre Rohstoffe) der Abfallverwertung zu. Um eine Gewinnung sekundärer Rohstoffe bzw. einen ersten Schritt in einer Kette zur Gewinnung solcher Stoffe handelt es sich, wenn Abfallgemische mit dem Ziel der Gewinnung von Roh- und sonstigen Wertstoffen sortiert werden (VG Düsseldorf, a.a.O., S. 347). Bei einer abfallwirtschaftsrechtlichen Betrachtung liegt der Hauptzweck einer solchen Maßnahme in der Rohstoffgewinnung. Es besteht kein Anlaß, diese Zwecksetzung des Abfallbesitzers zu korrigieren. Rechtssetzung, die den dahingehenden bundesrechtlichen Vorgaben entgegenstehen würde, wäre aus kompetenzrechtlichen Gründen unwirksam (Weidemann, GewArch 1997, S. 316).

Die entgegenstehende Ansicht, die mit der Begründung, daß das Sortieren von Abfällen als Behandlung dieser Abfälle und damit als ein Teilschritt einer Maßnahme der Abfallbeseitigung zu betrachten sei, das Sortieren von Abfällen als unzulässig betrachtet (VG Sigmaringen, NVwZ 1998, S. 429 ff., S. 431), übersieht, daß das KrW-/AbfG der Verwertung von Abfällen den Vorrang vor deren Beseitigung gibt (vgl. §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 5 Abs. 5 KrW-/AbfG). Unter dieser Maßgabe kann das Trennen von vermischten Abfällen mit dem Ziel einer Verwertung eines Teils dieser Abfälle nicht als Teilschritt der Abfallbeseitigung betrachtet werden.

Die Kammern halten die angestrebte Formulierung daher für zu weitgehend, da sie es den Abfallwirtschaftsbehörden ermöglicht, eine übertriebene Sortierung zu fordern, die wiederum negative Auswirkungen auf privatwirtschaftlich betriebene Sortieranlagen haben kann. Der Extremfall wäre, daß private Sortieranlagen aufgrund einer behördlich geforderten Sortiertiefe überflüssig würden. Diese Bevorzugung öffentlicher Anlagen widerspricht erheblich dem Grundgedanken des KrW-/AbfG zur eindeutig gewollten grundsätzlichen Privatisierung der Abfallwirtschaft.

Um dennoch einen Appell an die Abfallerzeuger zu richten, regen wir an, ggf. folgende Formulierung zu wählen: „Abfälle zur Verwertung sollen möglichst von Abfällen zur Beseitigung getrennt gehalten werden.“

Abs. 2 (Seite 11): Beseitigungsanordnungen

Nach dem Gesetzentwurf soll die zuständige Behörde gegenüber dem Besitzer dieser Abfälle deren Beseitigung anordnen können, soweit die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstelle. - Demgegenüber sagt § 5 Abs. 5 KrW-/AbfG lediglich aus, daß der Vorrang der Verwertung entfällt, wenn die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt. Im Rahmen seiner an das KrW-/AbfG gebundenen Pflichten als Abfallerzeuger ist dieser dadurch nicht automatisch verpflichtet, diese Abfälle beseitigen zu lassen.

Die Regelung steht somit im Widerspruch zum KrW-/AbfG. Darüber hinaus dürfte es in Zweifelsfragen kaum belegbar sein, welcher Entsorgungsweg im Rahmen einer

Öko-Bilanzierung unter Berücksichtigung aller Einflußfaktoren und betroffenen Umweltmedien der umweltverträglichere ist. Aus diesen Gründen ist daher § 4a Abs. 2 zu streichen.

8. § 5 - öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Abs. 4 (lit. e alter § 5 Abs. 4 i.V.m. neuem § 5 Abs. 4, Seite 13): Getrennthaltung von Abfällen

In Satz 1 sollte ergänzt werden: „Abfälle aus Haushaltungen sind auf Verlangen ... getrennt zu halten.

Satz 2 dieses Absatzes sollte wie folgt lauten: „Besitzer von Abfällen, die nach § 15 Abs. 3 KrW/AbfG von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, haben auf Verlangen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde die Abfälle möglichst getrennt zu halten.“

Abs. 5 (lit. f, Seite 13 f.): Anschluß- und Benutzungszwang, öffentliche Interessen

Nach der Novellierungsabsicht sollen bei der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen im Sinne ... die überwiegenden öffentlichen Interessen an einer geordneten Entsorgung sicherzustellen sein. Dies beinhaltet insbesondere, daß der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht beeinträchtigt werden dürfen. Nach der Begründung zu § 9 Abs. 1a LAbfG, soll aus § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG der Schluß zu ziehen sein, daß es grundsätzlich weiterhin die Aufgabe der entsorgungspflichtigen Körperschaft bleibe, Abfälle zur Beseitigung aus dem gewerblichen Bereich zu beseitigen. - Die für § 5 Abs. 5 des Entwurfs gewählte Formulierung überwiegender öffentlicher Interessen begegnet starken rechtlichen Bedenken:

Zunächst wird durch die im Entwurf gewählte Formulierung („sicherstellen“) der Eindruck erweckt, als gingen die öffentlichen Interessen zwingend und in jedem Fall den privaten Interessen vor. Dem Gedanken des KrW-/AbfG, die Abfallbeseitigung

verstärkt der Privatwirtschaft zuzuweisen (Weidemann, Übergangproblem bei der Privatisierung des Abfallwesens, a.a.O., S. 2758) folgend, darf den öffentlich-rechtlichen Anlagen aber gerade kein Vorrang gegenüber privaten Anlagen eingeräumt werden. Vielmehr muß grundsätzlich - soweit öffentliche Interessen vorliegen - eine Abwägung zwischen diesen und den Interessen der Abfallerzeuger an der Eigenbeseitigung stattfinden. Die Wirtschaft vermißt daher die Gleichstellung der Interessen der privaten Entsorgungsanlagenbetreiber mit öffentlichen Interessen.

Auch die Regelung, daß die Zulässigkeit der Eigenentsorgung davon abhängig gemacht werden kann, ob die öffentlich-rechtlichen Anlagen ausgelastet sind, stimmt nicht mit den im KrW-/AbfG aufgestellten Grundsätzen überein. Ein Ziel, das der Gesetzgeber erklärtermaßen mit dem Erlaß des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verfolgt hat, ist, die Entsorgung von Abfällen vermehrt dem Regime der Wirtschaft zu unterstellen (Weidemann, Übergangproblem bei der Privatisierung des Abfallwesens, NJW 1996, S. 2757 ff., S. 2758). Damit soll eine die Effizienz steigernde Wirkung durch eine Öffnung der Abfallentsorgung für die Marktwirtschaft erreicht werden (Bender/Rinne, Wettbewerbsrechtliche Grenzen der Entsorgungswirtschaft, WuW 1998, S. 439 ff., S. 440).

Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sollte insbesondere der Vorrang der öffentlichen Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallentsorgung durchbrochen werden (Queitsch, Das KrW-/AbfG unter dem Blickwinkel der aktuellen Rechtsprechung, Stadt und Gemeinde 1997, S. 332 ff., S. 332). Die Pflichtenkreise werden bei der Entsorgung vorrangig den Erzeugern und Besitzern von Abfällen zugeordnet (Schink, Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die Entsorgungsstrukturen, DÖV 1995, S. 881 ff., S. 881). Diese haben die ihnen obliegenden Pflichten zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen - soweit möglich - selbst zu erfüllen (Petersen/Rid, Das neue Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, NJW 1995, S. 7 ff., S. 13).

Gegen diese beiden Prinzipien verstößt die vorgeschlagene Regelung des § 5 Abs. 5 LAbfG, die - wie sich insbesondere aus der Begründung zu § 9 Abs. 1a ergibt - das Ziel hat, die öffentlich-rechtlichen Anlagen zum Nachteil der eigenen Anlagen von Unternehmen auszulasten.

Die in erstinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Urteilen vertretene Ansicht, daß das KrW-/AbfG „seinem Sinn und Zweck nach verhindern möchte, daß durch private Abfallunternehmer die öffentlich-rechtliche Entsorgungsstruktur so ausgehöhlt wird, daß sie, weil die öffentlich-rechtliche Entsorgung zu teuer wird, nicht mehr funktionsgerecht fortgesetzt werden kann“ (VG Regensburg, NVwZ 1998, S. 431 ff., S. 433), übersieht - genauso wie die Begründung zu dem Gesetzentwurf -, daß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz das Prinzip der eigenen Verantwortung der Abfallerzeuger für die Abfallentsorgung zugrundeliegt. Dies sollte aber bei jeder Auslegung des Tatbestandsmerkmals der überwiegenden öffentlichen Interessen bedacht werden.

Für die Frage, ob eine Eigenbeseitigung untersagt werden darf, kann es im übrigen auch aus verfassungsrechtlichen Gründen - Art. 14 GG - nicht auf die Auslastung der Anlagen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ankommen, (Brandt/Ruchay/Weidemann-Weidemann, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, § 13, Rz. 81).

Unklar ist im übrigen schließlich auch, wie eine Gefährdung der Entsorgungssicherheit begründet werden soll, wenn eine Überkapazität bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgern besteht. Offensichtlich wäre in diesem Fall doch insgesamt eine mehr als ausreichende Entsorgungskapazität vorhanden, so daß von einer Gefährdung der Entsorgungssicherheit nicht die Rede sein könnte.

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise der Auslastung öffentlicher Anlagen stellt nach alledem aus Sicht der Wirtschaft kein überwiegend öffentliches Interesse dar. Geht man davon aus, daß durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz gerade die weitgehende Privatisierung der Abfallentsorgung eingeführt worden ist, würde dieser Ansatz durch die beabsichtigte landesrechtliche Regelung eindeutig ins Gegenteil verkehrt. Rein fiskalische Interessen der Gemeinden, die man zu den sachfremden Erwägungen im Rahmen eines Spezialgesetzes zur Abfallentsorgung bezeichnen muß, werden als überwiegend bezeichnet. Damit ist stets Gefahr gegeben, daß die Grundsätze der Privatisierung der Abfallbeseitigung in diesem Bereich ausgehebelt werden. Folglich sprechen wir uns für eine eindeutige Streichung dieser einseitigen Bevorzugung kommunalwirtschaftlicher Interessen aus.

lit. g Abs. 6 (Seite 14): Einsammeln von Abfällen durch die Kommunen

§ 5, Abs. 6, Satz 1 (alt) sollte wie folgt ergänzt werden: „Die kreisangehörigen Gemeinden haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ... Abfälle aus Haushaltungen einzusammeln...“

10. § 5 b - Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept

Abs. 1 (lit. a, Seite 17)

In § 5 b wird für Erzeuger von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (§ 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG), bei denen jährlich mehr als insgesamt 500 kg anfallen, sowie Erzeuger von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung (§ 3 Abs. 8 S. 2 KrW-/AbfG), soweit diese in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind und soweit sie 2000 Jahrestonnen je Abfallschlüssel überschreiten, die Pflicht festgesetzt, ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept zu erarbeiten.

Das KrW-/AbfG legt in § 19 demgegenüber den Erzeugern, bei denen mehr als insgesamt 2000 kg besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder jährlich mehr als 2000 Tonnen überwachungsbedürftige Abfälle je Abfallschlüssel zur Verwertung oder zur Beseitigung anfallen, die Pflicht zur Erstellung eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes auf.

Dem Abfallerzeuger werden also - im Hinblick auf Menge und Art des Abfalls - widerstreitende Pflichten durch KrW-/AbfG und LAbfG auferlegt.

Im übrigen ist zweifelhaft, ob angesichts der umfassenden Regelung des § 19 KrW-/AbfG noch Raum für eine landesrechtliche Vorschrift bleibt. § 19 Abs. 3 S. 1 KrW-/AbfG gilt u.E. nur für zeitliche Fragen bei der Erstellung und Fortschreibung eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes.

Hier sollte das Landesrecht sich daher schon jetzt nach dem Bundesrecht richten.

15. § 9 - Satzung

Abs. 1 Sätze 1 und 3 (lit. a, Seite 19): Anfall von Abfällen

Es wird in Satz 1 um folgende Ergänzung gebeten: „Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln die Abfallentsorgung entsorgungspflichtiger Abfälle durch Satzung.“

In Satz 3 soll geregelt werden, daß für einzelne Abfallfraktionen mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorzuhalten ist. - Diese Kann-Regelung dürfte in der Praxis zu Problemen führen. Insbesondere kann ein zu großes Behältervolumen, wenn sich hierdurch eine weniger häufige Leerung der Gefäße ergibt, zu beträchtlichen hygienischen Problemen führen. Vielmehr erscheint es sinnvoll, das bereitzustellende Behältervolumen in Abstimmung mit den Unternehmen und unter Berücksichtigung der tatsächlich anfallenden Abfallmengen auszuwählen. Eine Vorgehensweise nach Einwohnergleichwerten erscheint zu statisch und berücksichtigt nicht den tatsächlichen betrieblichen Bedarf.

lit. b, Abs. 1 a (Seite 20): Anschluß- und Benutzungszwang; Ausnahmen vom Recht zur Beseitigung in eigenen Anlagen; überwiegende öffentliche Interessen

Nach § 9 Abs. 1 a S. 5 soll die Satzung auch für Gewerbeabfälle den Anschluß- und Benutzungszwang anordnen können. Gem. § 9 Abs. 1 a S. 6 soll eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nur dann in Betracht kommen, soweit die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. In Satz 7 sollen entsprechend der Novellierungsabsicht erneut überwiegende öffentliche Interessen gegeben sein, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gefährdet würde. - Die Industrie- und Handelskammern sprechen sich zunächst gegen jegliche Erweiterung des Anschluß- und Benutzungszwangs aus. Dies gilt auch für die Aufnahme weiterer Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

als Haushaltungen in den Anschluß- und Benutzungszwang durch Abänderung kommunaler Satzungen. Das Ziel, die Entsorgung von Abfällen dem Wettbewerb zu öffnen, würde durch ein derartiges Vorgehen konterkariert.

Des Weiteren sieht nach Auffassung der Industrie- und Handelskammern § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG keine automatische Überlassungspflicht für alle Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen vor: Im KrW-/AbfG ist zwischen „Entsorgung in eigenen Anlagen“ und „überwiegende öffentliche Interessen“ das Wort „oder“ gestellt, im Entwurf zum LAbfG wird daraus ein „und“. Hier sollte sich das LAbfG am Wortlaut des KrW-/AbfG orientieren. Im übrigen sind von der Überlassungspflicht alle Betriebe mit eigenen Entsorgungsanlagen ausgenommen. Eine Überlassungspflicht kann insgesamt nur begründet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen einer privatwirtschaftlichen Beseitigung entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen bestehen jedoch nach Auffassung der Kammern nicht in der Auslastung öffentlicher Entsorgungsanlagen. Wir wiederholen insofern die früher zu diesem Aspekt bereits vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken zu § 5 Abs. 5 (lit. f, Seite 13). Die Regelung sollte daher gestrichen werden.

lit. c, bb (Seite 22): Gebühren

Die Industrie- und Handelskammern sprechen sich gegen eine „Quersubventionierung“ der Biotonne, die mit dieser Vorschrift verfolgt wird, aus. Durch die Vorschrift wird im übrigen auch generell die Möglichkeit geschaffen, dem Anschluß- und Benutzungszwang Unterworfenen zur Finanzierung von Leistungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch dann heranzuziehen, wenn sie diese überhaupt nicht nutzen. Das Prinzip, daß entstehende Kosten nur von deren Verursacher getragen werden sollen, wird hierdurch unterlaufen.

16. § 10 - Lizenz zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen (Seite 22)

Die Industrie- und Handelskammern in NW würden es sehr begrüßen, wenn das von der Wirtschaft über den Bundesverband der Deutschen Industrie vorgeschlagene Konzept zur freiwilligen Finanzierung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes nunmehr von der Landesregierung voll akzeptiert würde und insofern die hier vorgesehenen Regelungen Platz greifen könnten.

30. § 25 Abs. 1a - Selbstüberwachung (Seite 33)

Aufgrund von § 25 Abs. 1a soll die Behörde zum Erlaß einer Anordnung ermächtigt werden, derzufolge auch Anlagen, in denen Abfälle verwertet werden, von einer hierzu beauftragten Stelle überwacht werden müssen. Der Erlaß dieser Anordnung, die weitere Kostenbelastungen der Unternehmen mit sich bringen wird, soll nach dem Entwurf an keinerlei besondere Voraussetzungen geknüpft werden.

In dieser Form geht die Regelung zu weit. Sie sollte, soweit sie überhaupt notwendig ist, mit dem Vorliegen bestimmter Bedingungen verknüpft werden.

42. § 39 - Zentrale Stelle (Seite 38)

Grundsätzlich erinnern die Industrie- und Handelskammern hier nochmals an die mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vor Monaten getroffene Absprache, daß die Aufgabe der Einrichtung einer „zentralen Stelle“ ausschließlich darin besteht, eine interne Aufbereitung der den Behörden in vielfältiger Form bereits vorliegenden Daten zur Abfallnachweispflicht vorzunehmen. Darüber hinausgehende Absichten würden das von der Wirtschaft getragene Angebot zur freiwilligen Finanzierung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes NW sofort hinfällig werden lassen.

Auf besondere Bedenken stößt § 39 Abs. 3, demzufolge die zentrale Stelle Dritte über die „ihr vorliegenden Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse“ unterrichten kann, soweit diese ein berechtigtes Interesse an den Daten darlegen können. - Damit wird

einem großen Kreis die Möglichkeit eingeräumt, Daten abzufragen. Der in den hiermit vergleichbaren Regelungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) gewährte Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie eine Vorschrift über die Anhörung der Betroffenen fehlt aber bisher.

Im Hinblick auf die umfassenden Regelungen im UIG halten die Industrie- und Handelskammern die Vorschrift des § 39 Abs. 3 für entbehrlich. Sollte die Regelung erhalten bleiben, müßten die in § 8 Abs. 1 UIG vorgesehenen Vorschriften zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die in § 8 Abs. 2 UIG vorgeschriebene Anhörung der Betroffenen, die bisher ebenfalls fehlt, ergänzt werden.

Nach Abs. 5 Satz 3 soll eine Verordnung auch Regelungen über die Art und Weise treffen, in welcher sich Abfallerzeuger, Einsammler, Beförderer und Abfallentsorger im Sinne von § 1 Abs. 1 der Nachweisverordnung an dem Datenverbund zu beteiligen haben. Die Kammern erinnern hierzu an die mit dem MURL getroffene Absprache, daß die Unternehmen der Wirtschaft mit keinen über die bisherigen Mitteilungspflichten hinausgehenden Belastungen im gesamten Nachweisverfahren belastet werden. Insofern gelten vorsorglich hier Vorbehalte gegen mögliche, bisher noch nicht bekannte Einzelheiten der Verordnung des Landes.

Kosten der zentralen Stelle

Durch die Einrichtung der Zentralen Stelle sollen Personal- und Sachkosten in erheblicher Höhe anfallen. Diese Kosten dürfen nicht durch Gebührenerhebungen gedeckt werden. Sollte die Landesregierung ein solches Vorgehen weiterhin beabsichtigen, so weisen wir erneut daraufhin, daß keine Gründe erkennbar sind, aus denen die Abfallbeseitigung durch zusätzliche Gebührenerhebungen belastet werden sollte. Die Abfallbeseitigung ist ohnehin bereits entweder durch die Zahlung eines Lizenzentgelts gem. Landesabfallgesetz NW oder die freiwillige Zahlung der Wirtschaft für den Unterhalt des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes mit Kosten belegt.

Darüber hinausgehende Belastungen bedeuten eine nicht vertretbare Verschlechterung der allgemeinen Bedingungen für die industrielle Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen, die mit Nachdruck abgelehnt wird.

44. § 42 a -Sachverständigenwesen (Seite 41)

Hinsichtlich der Bestellung von Sachverständigen weisen wir darauf hin, daß auf Landesebene bereits eine gut funktionierende Zusammenarbeit der Industrie- und Handelskammern mit den zuständigen Behörden besteht, vgl. § 31a LAbfG in der derzeit gültigen Fassung. Hier werden seit einiger Zeit auf der Rechtsgrundlage von § 36 GewO Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt. Die besondere Sachkunde dieses Personenkreises wird von einem Gremium sichergestellt, das von der Industrie- und Handelskammer Essen geschäftsführend betreut wird. Die Besetzung des Gremiums ist in Abstimmung mit dem MURL und dem Landesumweltamt erfolgt. Es arbeitet auf der Grundlage des Merkblatts Nr.9 „Anforderungen an Sachverständige bei der Bearbeitung von Altlasten“ des Landesumweltamtes. Nach Inkrafttreten des Bundesbodenschutzgesetzes soll es zu einer bundeseinheitlichen Handhabung kommen. Ein Konzept für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen in umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von § 36 GewO liegt vor und wird voraussichtlich noch in diesem Jahr in enger Kooperation mit dem MURL in Kraft gesetzt.

Bundesweit bietet schon jetzt das Vorgehen im Zusammenhang mit der Altautoverordnung ein Modell für die Überprüfung der Kompetenz von Sachverständigen. Hier wird die Fachkunde der Sachverständigen von einem beim Deutschen Industrie- und Handelstag und dem Institut für Sachverständigenwesen e.V. (IfS) organisatorisch verankerten Gremium überprüft. Dies geschieht auf der Basis der Vorgaben der AltautoV. Eine Ausführungsverordnung ist derzeit noch in Arbeit. Auch bei einer Übernahme dieses Verfahrensmodells würde eine bundesweit einheitliche Handhabung garantiert und auf ein bundesweit eingespieltes Verfahren zurückgegriffen.

Mit der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf der Grundlage von § 36 GewO hat der Gesetzgeber ein Verfahren geschaffen, die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung von Experten der verschiedensten Fachgebiete zu überprüfen und sicherzustellen, daß diese Personen auch bei Ausübung ihrer Tätigkeit ihre hohe Kompetenz erhalten. Die Kammern bestellen Sachverständige auf ca. 250 verschiedenen Sachgebieten. In den bundesweit einheitlichen Sachverständigenordnungen, eigenes Satzungsrecht der Kammern, sind das

Verfahren und die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung, insbesondere im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und die besondere Sachkunde, festgelegt und Befristung, Widerruf und Rücknahme sowie die Überwachung der Sachverständigen geregelt. Das Verfahren der Überprüfung der besonderen Sachkunde ist in den Geschäfts- und Verfahrensordnungen der einzelnen fachspezifisch eingerichteten Fachgremien festgelegt.

Eine Regelung wie im Entwurf zu § 42 a Abs. 2 Satz 2 vorgesehen, ist damit entbehrlich. Die Schaffung immer neuer Sachverständigenmodelle birgt die Gefahr der Zersplitterung und fehlenden Überschaubarkeit sowohl für die zuständigen Behörden als auch für Wirtschaftsunternehmen, Gerichte oder Privatpersonen, die Sachverständige beauftragen.

25.08.1998